

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Arbeitsamt Marktgasse 2 9050 Appenzell



BEWILLIGUNGSGESUCH

Dieses Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzureichen. Falls Sie eine eidgenössische Bewilligung beantragen, wird Ihr Gesuch nach der Erteilung der kantonalen Bewilligung an das SECO weitergeleitet.

HINWEIS: Die Bewilligung wird auf den Betrieb ausgestellt (Art. 13 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 AVV). Bewilligungsänderungen sind nur möglich, wenn die CHE-Nummer bestehen bleibt. Wenn ein neuer Betrieb (neue CHE-Nummer) gegründet wird, muss für diesen eine neue Erstbewilligung erteilt werden.

	Private Arbeitsvermittlung Inland	(kantonale Bewilligung)
	Personalverleih Inland	(kantonale Bewilligung)
	und	
	Grenzüberschreitende private Arbeitsvermittlung	(eidgenössische Bewilligung)*
	Grenzüberschreitender Personalverleih	(eidgenössische Bewilligung)*
(*Der	Besitz einer kantonalen Bewilligung ist Voraussetzung für den Erwe	erb einer eidgenössischen Bewilligung)

ANGABEN ZUM BETRIEB			
a)	Angaben zum Betrieb (gemäss	Handelsregistereintrag)	
	Name:		
	Adresse:		
	Telefon:		
	Fax:		
	E-Mail:		
	Homepage:		
	E-Mail für die jährliche Statistikauswertung:		
	Hatte dieser Betrieb vorher in ei	inem anderen Kanton eine AVG-Bewilligung?	
	☐ ja, im Kanton:	☐ nein	
b)	Angaben weiterer Geschäftsräu gig sind vom gesuchstellenden	ımlichkeiten ("Betriebsstätten") im gleichen Kanton, die abhän- Betrieb:	
	Name:	Name:	
	Adresse:	Adresse:	
	Telefon:	Telefon:	
	Fax:	Fax:	
	E-Mail:	E-Mail:	
c)	Angaben des Hauptsitzes		
	Name:		
	Adresse:		
	Telefon:		
	Fax:		
	E-Mail:		
	Homepage:		
	RSON(EN), DIE IM BETRIEB FÜR RANTWORTLICH IST / SIND	DIE ARBEITSVERMITTLUNG / DEN PERSONALVERLEIH	
1	Name:	Vorname:	
2	Name:		
3	Name:		

→ Für jede oben genannte Person ist ein Beiblatt "Verantwortliche Person" beizulegen.

\COO.2101.104.4.407687 2/12

	UND	GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN)
	a)	Anzahl der Geschäftsräume:
	b)	Wird in diesen Räumen ausschliesslich Arbeitsvermittlung bzw. Personalverleih betrieben?
		□ ja □ nein
		Wenn nein, zu welchen Zwecken werden die Räumlichkeiten noch benötigt?
		Falls Sie die Tätigkeit in Wohnräumen abwickeln, ist eine Bestätigung des Vermieters beizubrin- gen, worin dieser die Ausübung der Tätigkeit gestattet.
4.	Ang	ABEN ZU GEWERBE UND TÄTIGKEITEN
	We	lche anderen Gewerbe / Tätigkeiten werden im Rahmen des gleichen Betriebes ausgeübt?

3. ANGABEN ÜBER DIE ART DER GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN (GILT NICHT FÜR BERUFLICHE

\COO.2101.104.4.407687 3/12

5. ANGABEN ZU DEN BRANCHEN ODER BERUFEN

	ranchen und Berufe, in denen Sie die Vermittlung baben werden für den Eintrag auf der Bewilligung		
werden: "Alle Branchen und Berufe (ausgenor	mme	Internetseite <u>www.avg-seco.admin.ch</u> übertrag	
Qualifikationen			
Kader			
Höhere Angestellte / Spezialisten			
Angestellte / Sachbearbeiter / Handwerker			
Hilfsarbeiter			
Branchen		Künstlerbereich	
Industrielle Berufe inkl. Fabrikarbeit		Musiker, Sänger und Tänzer des klassischen Bereichs]
Handwerkliche Berufe inkl. Baugewerbe		Schauspieler]
Technische Berufe		Unterhaltungsmusiker, DJ's]
Informatik / Telekommunikation		Unterhaltungskünstler, (Zirkus, Varieté, Cabaret)]
Landwirtschaft		Cabaret-TänzerInnen]
Spedition / Transport		Fotomodelle, Mannequins]
Verkaufsberufe		Sportler]
Gastgewerbe, Hotellerie		Au Pair]
Kaufmännische und kaufmännisch-technische Berufe			
Bank- und Versicherungswesen			
Werbung, Grafik, Marketing			
Verlagswesen, Medien			
Gesundheits- und Sozialwesen			
Übrige Dienstleistungsberufe			
Öffentliche Verwaltung			
	<u>.i</u>		i

\COO.2101.104.4.407687 4/12

6. NACHWEIS DES GESUCHSTELLERS ODER DER GESUCHSTELLERIN ÜBER KENNTNISSE DER RECHTSGRUNDLAGEN IN BEZUG AUF DIE ARBEITSVERMITTLUNG UND / ODER DEN PERSONALVERLEIH

a)	Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.) für die Arbeitsvermittlungs- und Verleihtätigkeit müssen Sie kennen und berücksichtigen?		
b)	Wo finden Sie Informationen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, usw.) im Internet?		
7. ERG	ÄNZENDE ANGABEN BEI GESUCHEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE BEWILLIGUNGEN		
daz sie	e Angaben a + b werden für die Internetseite www.avg-seco.admin.ch benötigt. Sie dienen zu, Stellensuchenden Hinweise auf die Länder zu geben, auf die sie sich allenfalls spezialirt haben. Die Bewilligung selbst lautet auf "grenzüberschreitend" und beinhaltet keine geofischen Einschränkungen.)		
a)	Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente, aus welchen vermittelt bzw. verliehen wird:		
- -			
b)	Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente in welche vermittelt bzw. verliehen wird:		
-			
-			
	ine Liste mit den Länderabkürzungen und Regionen finden Sie auf der Internetseite ttp://www.avg-seco.admin.ch/WebVerzeichnis/bilder/Laendertabelle_D.pdf		

\COO.2101.104.4.407687 5/12

□ ja □ nein Wenn ja erhalten Sie zusammen mit der eidgenössischen Bewilligung eine Bestätigung, mit welcher Sie die gebührenpflichtige Vermittlungs- und/oder Verleihbewilligung beim Amt für Volkswirtschaft in 9490 Vaduz beantragen können. ✔ Voraussetzung für eine solche Bewilligung ist, dass die verantwortliche Person des Betriebes die Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft besitzt. ② Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zusammenarbeiten: ■ Es gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlungs- bzw. Verleihtätigkeit die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich. ② Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland: ② Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz ins Ausland ① Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? □ ja	c)	c) Möchten Sie Personen in das oder aus dem Fürstentum I verleihen?	_iechtenstein vermitteln und/oder		
cher Sie die gebührenpflichtige Vermittungs- und/oder Verleihbewilligung beim Amt für Volkswirtschaft in 9490 Vaduz beantragen können. Voraussetzung für eine solche Bewilligung ist, dass die verantwortliche Person des Betriebes die Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft besitzt. Bes gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlungs- bzw. Verleihtätigkeit die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich. Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland: Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland 1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? ja nein nein 2) Haben Sie sich vergewissert, ob die Arbeitsvermittlung und / oder der Personalverleih von der Schweiz aus in diejenigen Länder, in denen Sie tätig werden wollen, erlaubt ist? nein Vermittlung / Verleih aus dem Ausland in die Schweiz Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihtätigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?		□ ja □ nein			
die Schweizer oder Liechtensteiner Stäatsbürgerschaft besitzt. Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zusammenarbeiten:	→	cher Sie die gebührenpflichtige Vermittlungs- und/oder Verleihbewilligung beim Amt für Volks-			
Es gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlungs- bzw. Verleihtätigkeit die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich. Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland: Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland 1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? ja	→				
menarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich. Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland: Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland 1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? ja	d)	d) Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zus	Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zusammenarbeiten:		
ben; z.B. die Republik Österreich. Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland: Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland 1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? ja	→	→ Es gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlung menarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder d	s- bzw. Verleihtätigkeit die Zusam- er zuständigen Behörde vorschrei-		
den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland: Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland 1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? ja		ben; z.B. die Republik Österreich.			
1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? ja	e)				
welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut? ja		Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland	Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland		
2) Haben Sie sich vergewissert, ob die Arbeitsvermittlung und / oder der Personalverleih von der Schweiz aus in diejenigen Länder, in denen Sie tätig werden wollen, erlaubt ist? ja					
der Schweiz aus in diejenigen Länder, in denen Sie tätig werden wollen, erlaubt ist? ja		□ ja □ nein			
Vermittlung / Verleih aus dem Ausland in die Schweiz Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihtätigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?					
Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihtätigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?		□ ja □ nein			
setze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihtätigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?		Vermittlung / Verleih aus dem Ausland in die Schweiz			
₩ir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Arbeitsvermittlung als auch der Personalverleih von		setze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für ditenden Vermittlungs- und / oder Verleihtätigkeiten aus de	e beabsichtigten grenzüberschrei-		
► Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Δrheitsvermittlung als auch der Personalverleih von					
▶ Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Δrheitsvermittlung als auch der Personalverleih von					
▶ Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Δrheitsvermittlung als auch der Personalverleih von					
einem ausländischen Unternehmen in die Schweiz hinein verboten ist.	→				

\COO.2101.104.4.407687 6/12

8.	GEBÜHREN UND PROVISIONEN BEI DER VERMITTLUNG	
		gsgebühren oder -provisionen verlangt: wenn ja, d Vermittlungs- und / oder Engagementverträge
	□ noin	
	□ nein □ ia· □ Provisionen· CHF:	
	= ja. = Troviolonom.	
	□ Gebühren: CHF:	
9.	KAUTION (GILT NUR FÜR PERSONALVERLEIHB	ETRIEBE)
	Die Kaution wird / wurde geleistet	
	☐ als Bankgarantie	
	☐ als Bürgschaft einer Bank oder Versicheru	ıngsanstalt
	☐ als Kautionsversicherung	
	☐ in Form von Kassenobligationen	
	☐ als Bareinlage	
	☐ Maximalkaution durch den Hauptsitz in (Ort:) geleistet	
10.	BESTÄTIGUNG	
→		gt, dass im Falle des Verleihs für die Arbeitneh- alversicherungsrechtlichen Anmeldungen vorge-
	nonmen and die entsprechenden combettag	e bezanien werden.
→	Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Fall des Verleihs in einen Einsatzbe trieb, der einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, dessen Lohn und Arbeitszeitbestimmungen beachtet und die Beiträge an Weiterbildungs- und Vollzugskoster einbezahlt werden. Falls der Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtar beitsvertrag untersteht, der den flexiblen Altersrücktritt (FAR) vorsieht, werden dessen Regelungen ebenfalls eingehalten.	
Ort	und Datum	Stempel der Firma
		Unterschrift der Gesuchstellenden

\COO.2101.104.4.407687 7/12

11. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE FIRMA

- → Unvollständige Gesuche werden vom SECO an die kantonale Amtsstelle zurückgewiesen
- → Für Erstgesuche sollte das Ausstellungsdatum der Unterlagen nicht älter als sechs Monate sein, für Änderungsgesuche nicht älter als zwei Jahre

		Arbeits- vermittlung	Personal- verleih
•	beglaubigter Handelsregisterauszug (nicht nötig für berufliche und gemeinnützige Organisationen, die nur vermitteln)		
•	mit Eintrag der Revisionsstelle		
В	ei Vermittlung:		
•	Mustervertrag oder schriftliche Erklärung des Antragstellers, falls die Vermittlung für den Stellensuchenden unentgeltlich ist		
Ве	ei Tänzerinnenvermittlung:		
•	ASCO-Verträge		
Ве	ei Fussballervermittlung:		
•	SFV-Reglement und SFV-Standardvertrag		
Be	ei Au-Pair-Vermittlung:		
•	Anstellungsvertrag		
В	ei Verleih:		
•	Originalurkunde der Kaution (gem. Weisungen zu AVG, AVV und GV-AVG, S. 86)		
•	Nachweis der Unfallversicherung für die Arbeitnehmer*		
•	Rahmenarbeitsvertrag, Einsatzvertrag, Leih-Arbeitsvertrag, Zusatz zum Leih-Arbeitsvertrag, Verleihvertrag		
Ве	ei Änderung des Firmennamens oder der Rechtsform:		
•	Verträge der neuen Firma		
•	Kautionsurkunde der neuen Firma		
•	Handelsregisterauszug		
Fi	ir gemeinnützige und berufliche Organisationen, die vermitteln:		
•	Bestätigung der Gemeinnützigkeit für gemeinnützige Organisationen (ausgestellt durch die kantonale Steuerverwaltung)		
•	Statuten der beruflichen Organisation oder Vertrag der Gesell- schaft, in deren Namen die Vermittlungsstelle betrieben wird		

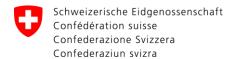
* Verleiher, die Temporärarbeit anbieten, müssen die Arbeitnehmer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichern. Verleiher, die ausschliesslich Leiharbeit anbieten, müssen ihre Arbeitnehmer nur bei der SUVA gegen Unfall versichern, wenn der Verleih ein wesentlicher Betriebszweck ist (konsultieren Sie bitte dazu das beiliegende Merkblatt.)

\COO.2101.104.4.407687 8/12

12. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE VERANTWORTLICHEN PERSONEN

→	Unvollständige Gesuche werden vom SECO an die kantonale Amtsstelle zurückgewiesen		
→	Für Erstgesuche oder bei einer neuen verantwortlichen Person sollte das Ausstellungsdatum Unterlagen nicht älter als sechs Monate sein	der	
	 Beiblatt "Verantwortliche Person" Lebenslauf Ausbildungsnachweise Arbeitszeugnisse und einschlägige Tätigkeitsnachweise in der Verleih- oder Vermittlungsbranche lesbare (!) Kopie eines gültigen Ausweises oder der Aufenthaltsbewilligung Strafregisterauszug Leumundszeugnis (nur, falls durch die zuständige kantonale oder kommunale Amtsstelle ein solches ausgestellt wird) Betreibungsregisterauszug Bestätigung der Steuerbehörde betreffend Steuerschulden Beglaubigter Handelsregisterauszug, auf dem die verantwortliche Person eingetragen ist 		
3.	STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN KANTONALEN BEHÖRDE ZUM GESUCH BEZÜGLICH GRENZÜBERSCHREITENDER PRIVATER ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH		

\COO.2101.104.4.407687 9/12



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Arbeitsamt Marktgasse 2 9050 Appenzell



VERANTWORTLICHE PERSON

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Heimatort:	
Nationalität:	
(bei AusländerInnen auch Art der Aufenthaltsbewilligung)	
BESUCHTE SCHULEN	
Diplome und Abschlussbestätigungen in Kopie beilegen	von / bis
	VOIT / DIS
Deputes the Augstralian	
BERUFSBEZOGENE AUSBILDUNGEN Falls vorhanden, Nachweis der anerkannten Vermittler- oder Verleiherausbildung (Abschluss u	und Fähigkeitsausweis in Kopie
beilegen)	von / bis

BEF	RUFLICHE TÄ	TIGKEIT			
		ktion, insbesondere Nachweis der mehrjährigen Berufserfahru , Organisations- oder Unternehmensberatung oder im Persona			
			von / bis		
_					
ARE	BEITSVERMIT	TÄTIGKEIT ALS EINE FÜR DIE LEITUNG VERANTW TLUNGS- UND / ODER PERSONALVERLEIHBETRI IÄFTIGUNG AUS?			
	Nein	☐ Ja			
	Falls nein:	Zu wie viel Prozent arbeiten Sie als verantwortl Betriebe?%	iche Person eines der genannten		
	Bitte begründen Sie kurz, weshalb Sie diese Tätigkeit nur als Teilzeitbeschäftigung ausüben:				
	(LEIDEN SIE R ANDERE)	ÄMTER IN ANDERN ERWERBSGESELLSCHAFTEN?	I (VERWALTUNGSRATSMANDATE		
	Ja	☐ Nein			
	Falls ja: Bitte nennen Sie den oder die Geschäftszweck(e), welche(n) die Gesellschaft, wo Sie ebenfalls ein Amt inne haben, verfolgt:				
Ort	und Datum	Stempel der Fi	rma		
		Unterschrift de	r Gesuchstellenden		

\COO.2101.104.4.407687

Merkblatt

Welche Arbeitnehmer von Verleihbetrieben sind von Gesetzes wegen bei der SUVA gegen Unfall versichert?

Ausgangslage:

Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) hält fest, dass Arbeitnehmer von Betrieben, die temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

➤ Der Gesetzgeber wollte mit Art. 66 Abs. 1 Bst. o UVG diese Arbeitnehmer, die häufig ihren Arbeitgeber wechseln, einem durchgehenden Versicherungsschutz beim gleichen Versicherer unterstellen. Es sollte dadurch im Schadensfall eine eindeutige Zuständigkeit eines einzigen Versicherers bestimmt werden.

Art. 85 der Unfallversicherungsverordnung (UVV) besagt, dass die Betriebe für temporäre Arbeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes *ihr eigenes sowie das von ihnen vermittelte Personal* umfassen.

> Aufgrund dieser Bestimmung ist nur das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert. Falls darüber hinaus beim Betrieb noch weiteres Personal angestellt ist, das nichts mit dem Verleih zu tun hat, kann dieses bei einem anderen Versicherer versichert sein. In solchen Fällen spricht man von *gegliederten* Betrieben.

Konsequenzen für die Vollzugspraxis:

- 1. **Temporärarbeitsbetriebe**: Die Arbeitnehmer der klassischen Temporärarbeitsbetriebe sind immer zwingend bei der SUVA gegen Unfall versichert.
- 2. Bei den Leiharbeitsunternehmen, die ihre Arbeitnehmer unbefristet anstellen und die neben dem Verleihgeschäft häufig auch eine eigene Betriebsstätte betreiben oder gesonderte Dienstleistungen (Aufträge, etc.) erbringen, muss auf den wesentlichen Betriebszweck und den überwiegenden Betriebscharakter abgestellt werden. Falls ein wesentlicher Betriebszweck darin besteht, Personal zu verleihen, sind die Arbeitnehmer allenfalls bereits von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert. Solche Betriebe sind zur genaueren Abklärung an die SUVA zu verweisen.
- 3. Betriebe, die Personalverleih nur in der Form des **gelegentlichen Überlassens** betreiben, welcher nicht bewilligungspflichtig ist, unterstehen nicht der SUVA.
- 4. Betriebe unterstehen auch der **obligatorischen Versicherungspflicht**, wenn sie nicht der SUVA unterstellt sind. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG (private Versicherer, öffentliche Unfallversicherungskassen, anerkannte Krankenkassen) versichert werden.
- 5. Bei **gegliederten Betrieben** ist nicht das ganze Personal obligatorisch der SUVA unterstellt. Einzig das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal sind bei der SUVA versichert. Das übrige Personal kann je nachdem auch bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG versichert werden.

Grundsätzlich sind in den genannten Fällen die Arbeitnehmer von Gesetzes wegen bei der SUVA gegen Unfall versichert. Die SUVA erlässt eine anfechtbare Unterstellungsverfügung.

\COO.2101.104.4.407687 12/12